



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT DER DEUTSCHEN TELEKOM AG

Stand: 27. November 2020

Der Aufsichtsrat gibt sich gemäß § 11 der Satzung der Deutschen Telekom AG folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und ergänzenden Beschlüssen des Aufsichtsrats aus. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch Rat zu unterstützen und die Ziele der Gesellschaft zu fördern.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft nach Beratung mit dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gegebenenfalls eine Sitzung ein.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters entspricht der Zeit, für die seine Bestellung erfolgt ist.

Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende stellt im Falle seiner absehbaren Verhinderung sicher, dass der stellvertretende Vorsitzende rechtzeitig und umfassend über die wahrzunehmenden Aufgaben informiert wird. Dies bedingt eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3 Sitzungen

- (1) In jedem Kalenderhalbjahr finden mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen statt.
- (2) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Sitzung (Zeitpunkt des Ablaufs der Einberufungsfrist) schriftlich auf dem Postwege, durch Telefax oder durch sonstige Telekommunikationsmedien (nachfolgend „Kommunikationswege“) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Einberufungsfrist abkürzen und mündlich, telefonisch oder auf den Kommunikationswegen einberufen.
- (3) Mit der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Art der Stimmabgabe anzugeben.

Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden. Danach mitgeteilte Ergänzungen der Tagesordnung werden in der Sitzung behandelt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder widerspricht.

- (4) Den Aufsichtsratsmitgliedern sind mit der Einladung sämtliche Beschlussunterlagen zuzusenden, wenn nicht aus besonderen Gründen ausnahmsweise eine andere Vorgehensweise geboten ist.
- (5) Der Vorsitzende kann nach Beratung mit seinem Stellvertreter eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen. Er kann eine begonnene Sitzung unterbrechen. Soll die Unterbrechung längere Zeit dauern, entscheidet der Aufsichtsrat auf Antrag eines Mitglieds über die Fortsetzung.
- (6) Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer. Der Vorsitzende entscheidet aus eigenem Ermessen oder auf Wunsch des Aufsichtsrats auch über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Zur Beratung des Jahresabschlusses ist der bestellte Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, wenn nicht der Aufsichtsratsvorsitzende anders entscheidet. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet hierüber der Aufsichtsrat.
- (7) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Die Berichtspflicht kann durch den Präsidialausschuss ergänzt und konkretisiert werden. Berichte an den Aufsichtsrat sind grundsätzlich in schriftlicher Form vorzulegen und den Mitgliedern auf Verlangen zu überlassen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Nur bei besonderer Eilbedürftigkeit reicht eine mündliche Information des Vorstands an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Dieser setzt alle übrigen Aufsichtsratsmitglieder schnellstmöglich hierüber in Kenntnis.
Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer gem. § 170 Abs. 3 S. 2 AktG sind den Mitgliedern zu überlassen, soweit der Aufsichtsrat nicht beschließt, sie den Mitgliedern eines Ausschusses auszuhändigen. Sie werden mit Abschluss der Amtszeit eines Mitgliedes an die Gesellschaft zurückgegeben.
- (8) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand einmal jährlich bei der Erstellung des Mittelfristplans einschließlich der strategischen Ausrichtung und den Eckdaten des Budgets einschließlich der Personal-, Finanz-, Investitions- und Desinvestitionsplanung für das folgende Jahr. Der Vorstand trifft seine Entscheidung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Aufsichtsrats.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der persönlichen Teilnahme steht die Teilnahme einzelner Aufsichtsratsmitglieder per Videokonferenz oder Telefon gleich. Die Teilnahme per Videokonferenz oder Telefon soll nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Form und die Reihenfolge der Abstimmungen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (2) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder fernmündlich sowie im Wege von Videokonferenzen oder per e-Mail unter Verwendung von anerkannten Methoden zur Authentifizierung und zur Sicherung des Inhalts vor Kenntniserlangung durch unbefugte Dritte erfolgen. Der Vorsitzende entscheidet über das Ob und Wie der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen in pflichtgemäßem Ermessen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung in dieser Form zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich zu dokumentieren und die Information der Aufsichtsratsmitglieder sicherzustellen. Die auf diese Weise gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Aufsichtsrats aufzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich, per Videokonferenz oder auf dem Kommunikationswege an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei Mitgliedern um höchstens vier Wochen vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer teilnehmen würde oder sonst ein beachtlicher Grund vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Ergibt die Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz 1 und 2 abgegeben werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende übt sein Zweitstimmrecht erst nach Beratung durch den für die Sachfrage zuständigen Ausschuss aus.
- (6) Der Vorsitzende und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 5 Niederschriften

- (1) Über die Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Sitzungsleiter zu unterzeichnen hat. Jedem Mitglied wird eine Abschrift der Sitzungsniederschrift ausgehändigt. Der Inhalt der Sitzungsniederschrift wird in der folgenden Aufsichtsratssitzung festgestellt.
- (2) In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- (3) Werden im Aufsichtsrat zu einzelnen Punkten der Tagesordnung unterschiedliche Meinungen vertreten, ist die Niederschrift so abzufassen, dass die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Verhandlungen dies erkennen lässt.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann die Protokollierung eines Widerspruchs zu einem Beschluss des Aufsichtsrats verlangen.

§ 6 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme folgender Handlungen:
 1. Entscheidungen oder Maßnahmen der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 16 bis 18 AktG, welche die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder die Risikoexposition der Gesellschaft oder des Konzerns grundlegend verändern. Hierzu zählen auch Maßnahmen, welche die Struktur betreffen sowie die Aufnahme neuer, die Einstellung oder wesentliche Einschränkung bedeutsamer Geschäftszweige.
 2. Finanzielle Eckpunkte des Budgets des Konzerns, der Segmente und der Gesellschaft sowie der Jahresfinanzierungsplan des Konzerns.
 3. Gründung, Auflösung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen sowie Anteilsänderungen an unmittelbaren Beteiligungen durch die Gesellschaft, wenn der Gegenstandswert der jeweiligen Maßnahme den Betrag von EUR 125 Mio. übersteigt.
 4. Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und Grundstücksrechten sowie sonstige Verfügungen darüber, soweit der Wert im Einzelfall EUR 125 Mio. übersteigt.
 5. Übernahme von Sicherheiten, Bürgschaften, Krediten und Garantien außerhalb des gewöhnlichen Geschäfts zugunsten Dritter (juristische Personen, die nicht verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind oder natürliche Personen), die jeweils einen Rahmen von EUR 125 Mio. übersteigen.
 6. Überschreitung des beschlossenen Investitionsbudgets um mehr als EUR 300 Mio.

7. Finanzierungsmaßnahmen des Konzerns, deren Wert im Einzelfall 5% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigt und die nicht im Jahresfinanzierungsplan des Konzerns enthalten sind.
 8. Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich des Geschäftsverteilungsplans.
 9. Aufnahme von Nebentätigkeiten eines Vorstandsmitglieds, insbesondere Eintritt in den Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Beirat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens, das kein Konzernunternehmen ist.
 10. Gewährung von Krediten im Sinne der §§ 89, 115 AktG.
 11. Geschäfte zwischen der Gesellschaft und der Gesellschaft nahestehenden Personen im Sinne des § 111b AktG.
 12. Abschluss von Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern im Sinne des § 114 AktG.
 13. Abschluss von Unternehmensverträgen nach §§ 291 ff. AktG.
 14. Geschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstands sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen mit der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen, sofern sie wesentlich sind.
- (2) Werden Geschäfte oder Maßnahmen gemäß Absatz 1, Ziffern 3 bis 5 durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung vorgenommen, welche von der Gesellschaft abhängig im Sinne von § 17 AktG ist, bedürfen sie ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Der Aufsichtsrat kann jederzeit weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bestimmungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 7 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung Ausschüsse bilden. Er bildet jedenfalls einen
1. Vermittlungsausschuss (§ 8)
 2. Personalausschuss (§ 9)
 3. Finanzausschuss (§ 10)
 4. Prüfungsausschuss (§ 11)
 5. Präsidialausschuss (§ 12)
 6. Nominierungsausschuss (§ 13)
 7. Technologie- und Innovationsausschuss (§14).

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und der Geschäftsordnung aus dem Aufsichtsrat zu wählen. Die Ausschüsse werden jeweils von einem Vorsitzenden geleitet, der - soweit die Satzung oder die gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmen - vom Aufsichtsrat gewählt wird.
- (3) Über die Arbeit und die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen ist dem Aufsichtsrat zu berichten.

§ 8 Vermittlungsausschuss

Dem Vermittlungsausschuss obliegt die Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG 1976 bezeichneten Aufgaben.

§ 9 Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss ist paritätisch besetzt. Ihm gehören sechs Personen, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter, an.
- (2) Den Vorsitz führt ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer.
- (3) Folgende Maßnahmen bedürfen vor einer entsprechenden Beschlussfassung des Vorstandes einer Erörterung im Personalausschuss:
 1. Grundsätze des Personalwesens des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Beteiligungen. Hierzu zählen u.a.:
 - die Struktur der Anstellungsbedingungen für die Leitenden und die außer-tariflichen Angestellten,
 - Grundsätze der Mitarbeiterbeteiligung auch bei unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen an Gesellschaften, deren Aktien börsennotiert sind oder börsennotiert werden sollen,
 - die Neugestaltung der Unternehmensgrundsätze,
 - die Grundsätze zur Sicherstellung der Chancengleichheit.
 2. Grundsätze und Strukturen der Personalentwicklung und der Personalplanung sowie über die Sicherstellung des Führungsnachwuchses innerhalb des Telekom-Konzerns. Hierzu zählen u.a.:
 - die Einführung neuer und Änderung bestehender Führungsgrundsätze,
 - die Konzepte zur Aus- und Fortbildung,
 - die Prinzipien und Instrumente zur Personalführung und Personalförderung.

§ 10 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss ist paritätisch besetzt. Ihm gehören sechs Personen an.
- (2) Den Vorsitz führt ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner.
- (3) Der Finanzausschuss behandelt insbesondere komplexe finanzwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Unternehmensvorgänge, die ihm vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder vom Aufsichtsrat zur Prüfung und Beratung zugewiesen werden.
- (4) Der Aufsichtsrat überträgt dem Finanzausschuss die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
 1. Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und Grundstücksrechten sowie sonstige Verfügungen darüber, soweit der Wert im Einzelfall EUR 125 Mio. übersteigt.
 2. Übernahme von Sicherheiten, Bürgschaften, Krediten und Garantien außerhalb des gewöhnlichen Geschäfts zugunsten Dritter (juristische Personen, die nicht verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind oder natürliche Personen), soweit sie einen Rahmen von EUR 125 Mio. übersteigen.
 3. Überschreitung des beschlossenen Investitionsbudgets um mehr als EUR 300 Mio.
 4. Finanzierungsmaßnahmen des Konzerns, deren Wert im Einzelfall 5% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigt, die nicht im Jahresfinanzierungsplan des Konzerns enthalten sind.
- (5) Dem Finanzausschuss wird die Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat zum Jahresfinanzierungsplan des Konzerns übertragen.
- (6) Der Vorstand informiert den Finanzausschuss laufend über die Finanzierungsstruktur des Konzerns, insbesondere über Maßnahmen am Kapitalmarkt, soweit ihr Wert im Einzelfall 5% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigt.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist paritätisch besetzt. Ihm gehören sechs Personen an.
- (2) Den Vorsitz führt ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügt.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses dürfen keine Vergütungen oder sonstige Leistungen für Beratungs- und sonstige Geschäftsbesorgungstätigkeiten von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen erhalten. Davon ausgenommen sind Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder nach § 113 AktG, die durch die Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt wurden, der Ersatz von Aufwendungen sowie Ruhestandsbezüge, die ausschließlich für in der Vergangenheit geleistete Dienste gezahlt werden und von künftigen Diensten unabhängig sind.

- (4) Der Prüfungsausschuss behandelt unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen und der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex¹ Fragen der Rechnungslegung, des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und der Compliance, der internen Revision sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses sind nach entsprechendem Beschluss des Ausschusses berechtigt, alle Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände zu prüfen.
- (6) Der Ausschuss kann sich im Rahmen des Gesetzes, der Satzung und dieser Geschäftsordnung eine eigene Geschäftsordnung geben¹.

§ 12 Präsidialausschuss

- (1) Der Präsidialausschuss ist paritätisch besetzt. Ihm gehören vier Personen, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter, an.
- (2) Den Vorsitz führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Er hat bezüglich der dem Ausschuss zur Beschlussfassung zugewiesenen Aufgaben ein Zweitstimmrecht.
- (3) Dem Präsidialausschuss wird die Vorbereitung der entsprechenden Beschlussfassungen durch den Aufsichtsrat in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 2. Festlegung und regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente,
 3. Festlegung der Vergütung der einzelnen Mitglieder des Vorstands,
 4. Abschluss von Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern im Sinne des § 114 AktG,
 5. sonstige Beschlüsse des Aufsichtsrats in Vorstandsangelegenheiten.
 6. Finanzielle Eckpunkte des Budgets des Konzerns, der Segmente und der Gesellschaft.
 7. Gründung, Auflösung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen sowie Anteilsänderungen an unmittelbaren Beteiligungen durch die Gesellschaft, wenn der Gegenstandswert der jeweiligen Maßnahme den Betrag von EUR 125 Mio. übersteigt.
 - 7a Beabsichtigt der Vorstand bei dem konkreten Verdacht einer gegen das Unternehmen gerichteten Pflichtverletzung eines Aufsichtsratsmitglieds eine legale interne Ermittlungsmaßnahme, so konsultiert er zunächst den Präsidialausschuss. Diesem werden der Anlass, die Art, die Dauer

¹ Geschäftsordnung Prüfungsausschuss, Stand: 13. Dezember 2016

und die Intensität der beabsichtigten Maßnahme im Einzelnen erläutert. Der Präsidialausschuss kann dem Vorstand Empfehlungen geben. Der Vorstand trifft seine Entscheidung unter Würdigung der Empfehlung des Präsidialausschusses. Der Vorstand informiert den Präsidialausschuss nach Abschluss einer Maßnahme über deren Ergebnis, Dauer und Intensität. Rechtliche Pflichten des Vorstands bleiben unberührt; im Rahmen des rechtlich Gebotenen wird der Betroffene vom Vorstand unterrichtet. Andere als die in Satz 1 genannten legalen Maßnahmen finden nicht statt.

7b Für den Fall, dass sich der konkrete Verdacht gegen ein Mitglied des Präsidialausschusses richtet, entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses, ob das Verfahren nach Absatz 7a unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds durchgeführt wird. Bei Betroffenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden entscheidet hierüber der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle von dessen Betroffenheit oder Verhinderung das Ausschussmitglied mit der längsten Amtszeit im Aufsichtsrat. An die Stelle des von der Mitwirkung ausgeschlossenen Mitglieds tritt ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats. Dabei treten Anteilseignervertreter an die Stelle von Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertreter an die Stelle von Arbeitnehmervertretern. Zu diesem Zweck und für diesen Fall wählt der Aufsichtsrat vorab aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied der Anteilseignervertreter und ein Mitglied der Arbeitnehmervertreter.

- (4) Der Aufsichtsrat überträgt dem Präsidialausschuss die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
1. Abschluss, Änderung und Beendigung der Verträge mit Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Grenzen des nach Abs. 3 Nr. 2 festgelegten Vergütungssystems einschließlich der wesentlichen Vertragselemente sowie der vom Aufsichtsrat für das jeweilige Vorstandsmitglied festgelegten Vergütung.
 2. Aufnahme von Nebentätigkeiten eines Vorstandsmitglieds, insbesondere Eintritt in den Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Beirat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens, das kein Konzernunternehmen ist.
 3. Gewährung von Krediten im Sinne der §§ 89 und 115 AktG,
 4. Geschäfte zwischen der Gesellschaft und der Gesellschaft nahestehenden Personen im Sinne des § 111b AktG soweit nicht Gesetz oder eine andere Bestimmung dieser Geschäftsordnung das betreffende Geschäft dem Aufsichtsratsplenum oder einem anderen Ausschuss zuweist.
 5. Geschäfte von Mitgliedern des Vorstands sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen einerseits mit der Gesellschaft oder ihr verbundenen Unternehmen andererseits, sofern sie wesentlich sind.
 6. Ergänzung und Konkretisierung von Berichtspflichten des Vorstands gemäß § 3 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung.
 7. Vornahme sonstiger Rechtsgeschäfte gegenüber dem Vorstand gemäß § 112 AktG.
- (5) Wird an Geschäften oder Maßnahmen gemäß § 6 Absatz 1, Ziffern 3 bis 5 von mittelbaren Minderheitsbeteiligungen der Gesellschaft durch eine Beteiligung, die abhängig von der Gesellschaft im Sinne von § 17 AktG ist, mitgewirkt, so informiert der Vorstand den Präsidialausschuss, wenn der auf die Gesellschaft gemäß der Beteiligungsquote entfallende Wert der Maßnahme den Betrag von EUR 125 Mio. übersteigt.

- (6) Der Ausschussvorsitzende übernimmt die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden.

§ 13 Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt.
- (2) Mitglieder des Nominierungsausschusses sind die Anteilseignervertreter des Präsidialausschusses sowie ein weiteres von den Anteilseignervertretern zu wählendes Mitglied der Anteilseignerseite. Der Vorsitzende des Präsidialausschusses ist zugleich Vorsitzender des Nominierungsausschusses.
- (3) Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor.

§ 14 Technologie- und Innovationsausschuss

- (1) Der Technologie- und Innovationsausschuss ist paritätisch besetzt. Ihm gehören sechs Personen an.
- (2) Der Ausschuss begleitet Innovationen und technische Entwicklungen auf Infrastruktur- und Produktebene. Er berät den Vorstand bei der Erschließung neuer Wachstumsfelder.

§ 15 Willenserklärungen

- (1) Der Vorsitzende und - bei Verhinderung des Vorsitzenden - der Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (2) Die Bekanntmachungen des Aufsichtsrats erfolgen in der Weise, dass der Firma der Gesellschaft die Bezeichnung "der Aufsichtsrat" und die Unterschrift des Vorsitzenden oder - in dessen Verhinderungsfall - seines Stellvertreters beigefügt werden.

§ 16 Innere Ordnung der Ausschüsse

Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten für die Ausschüsse des Aufsichtsrats entsprechend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. § 108 Abs. 3 und 4, sowie § 109 AktG bleiben unberührt.

§ 17 Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Aufsichtsrats werden durch eine eigenständige Geschäftsstelle am Sitz der Gesellschaft geführt. Ihre personelle und sachliche Ausstattung stellt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bereit.